

RS OGH 1997/7/10 2Ob569/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1997

Norm

ABGB §1295 Abs2 III

VerG §26

Rechtssatz

Auch ein mit - zumindest bedingtem - Schädigungsvorsatz gefaßter Auflösungsbeschuß eines Vereines kann, insbesondere als Bestandteil eines behaupteten Planes zur gezielten Herbeiführung der Vermögenslosigkeit eines Landesverbandes, sittenwidrig sein und daher ersatzpflichtig machen. Eine Haftung tritt auch dann ein, wenn die Interessen des Schädigers wesentlich geringer zu bewerten sind als die des Geschädigten beziehungsweise der Schädigungszweck so augenscheinlich im Vordergrund steht, daß andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 569/95
Entscheidungstext OGH 10.07.1997 2 Ob 569/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108194

Dokumentnummer

JJR_19970710_OGH0002_0020OB00569_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at